Grundsätzliche rechtliche Grundlage nach § 24 SGB VIII

Nach § 24 SGB VIII haben seit dem 01.08.2013 alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Für Kinder unter einem Jahr gilt dieser Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen. Der Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder erstreckt sich uneingeschränkt auf alle Kinder. Voraussetzung ist, dass die Eltern den Betreuungsbedarf anmelden.

Die Gewährleistungs- und Planungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot trägt das Kreisjugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79, 80 SGB VIII.

Die Durchführungsverantwortung liegt nach § 3 KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg) bei den Städten und Gemeinden. Den Städten und Gemeinden obliegt insbesondere die örtliche (gemeindliche) Bedarfsplanung (§ 3 Abs. 3 KiTaG), ebenso wie die Förderung von Einrichtungen freier Träger nach § 8 KiTaG.

Die Kommunen beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.